

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in  
Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde  
Pöcking (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Pöcking folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Benutzungs- und Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des

folgenden Monats.

- (2) Die Benutzungs- und Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte für:

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	362,62 €
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	844,78 €
c) eine Familiengrabstätte	1.398,99 €
d) eine Grabkammer	690,87 €
e) eine Urnengrabstätte	689,86 €
f) eine kleine Urnenmauernische	568,98 €
g) eine große Urnenmauernische	929,26 €
h) eine Urnenmauernische am Alten Friedhof	809,94 €
i) eine anonyme Urnengrabstätte	279,62 €
- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Hierzu gehören u. a. Wege, Treppen, Wasserversorgung, Abfallcontainer sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist für die folgenden Zeiträume möglich:

a) Familien- und Einzelgrabstätten	wahlweise 5, 10 oder 15 Jahre
b) Grabkammern	wahlweise 5 oder 12 Jahre
c) Urnengrabstätten, Urnenmauernischen	wahlweise 5 oder 10 Jahre

Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen, zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (4) Bei anonymen Urnengrabstätten ist eine Verlängerung der Nutzungszeit nicht möglich.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet.

## **§ 5 Benutzungs- und Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag
- |               |         |
|---------------|---------|
| a) bei Särgen | 16,70 € |
| b) bei Urnen  | 9,54 €  |
- (2) Mit der Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses sind auch die Kosten für die Ausschmückung des Leichenhauses abgegolten.
- (3) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung beträgt 37,44 €

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Erteilung von Genehmigungen und Einzelanordnungen nach dem Bestattungsrecht wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (2) Für die Verwaltungskosten wird eine Gebühr von 96,15 € erhoben. Mit der Verwaltungsgebühr sind die Dienstleistungen der Verwaltung für die Dauer des Grabnutzungsrechts, insbesondere die Bearbeitung der Anträge auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts, die Ausstellung einer Graburkunde sowie die Abmeldung einer Grabstätte zum Ablauf der regulären oder verlängerten Ruhezeit, abgegolten.
- (3) Für sonstige Leistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von 30,00 € angesetzt. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung (Friedhofsgebührensatzung) vom 16. Januar 2001, in der Fassung vom 12. März 2002, außer Kraft.

Pöcking den 01.10.2019



Rainer Schnitzler  
Erster Bürgermeister